

Stadt Schwarzenberg  
Landkreis Erzgebirgskreis

**Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Veränderungssperre für den Bereich der Gewerbegebiete GE1 und GE2 des in Änderung befindlichen „Bebauungsplanes oberhalb Schneeberger Straße bis Schillerstraße“**

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) sowie §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in seiner Sitzung am 30.09.2013, Beschluss-Nr. 622/2013, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 30.9.2013 beschlossen, den „Bebauungsplan oberhalb Schneeberger Straße bis Schillerstraße“ im Bereich der Gewerbegebiete GE1 und GE2 zu ändern. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete und in der Anlage dargestellte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 1109/6, T. v. 1110, T. v. 1111 und T. v. 1112/2 der Gemarkung Schwarzenberg.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der in der Anlage beigefügte Lageplan maßgebend.

**§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - (a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - (b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.



- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

#### **§ 4 – Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 5 – Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Schwarzenberg, den 1. Oktober 2013

Hiemer  
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

